

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft!
... wir arbeiten dran!

Nr. 3 vom 21.01.2005

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
01.12.04	Bekanntmachung über die Hauptsatzung der Gemeinde Bolanden vom 01.12.2004	020
01.12.04	Bekanntmachung über die Hauptsatzung der Gemeinde Mörsfeld vom 01.12.2004	024
14.01.05	Bekanntmachung über die Erschließung des Neubaugebietes „Branntweinäcker“, Ortsgemeinde Bennhausen, Fertigstellung der Abwasserbeseitigung	027
18.01.05	Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 26.01.2005	028
19.01.05	Bekanntmachung über die Niederlegung eines Mandats und über die Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes in den Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden	029
21.01.05	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Kur- und Erholungsbereich“, Ortsgemeinde Dannenfels	030
21.01.05	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Hinterm Kirschgarten“, Ortsgemeinde Rittersheim	033

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
18.01.05	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über den Jahreskassenabschluss für das Haushaltsjahr 2004 und endgültiger Jahreskassenabschluss der Flurbereinigungskasse der Teilnehmergeinschaft A 63 Marnheim-Bolanden	036

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Bolanden vom 01.12.2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Bolanden hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bolanden erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates Bolanden werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- Vorraum des Rathauses im Erdgeschoss
- Unterhalb Kindergarten Goschental
- Hauptstraße / Ecke Spießstraße
- Kirchheimbolander Straße Haus Nr. 3
- Ortsteil Bolanderhof Haus Nr. 3
- Ortsteil Weierhof, Crayenbühlstraße
- Ortsteil Weierhof, Im See
- Kleebergstraße / Kreuzung ev. Kirche

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wie sie in Absatz 4 genannt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates Bolanden

Regelungen über Art und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 4

Ortsbeigeordnete

Die Gemeinde Bolanden hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates Bolanden

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates Bolanden eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.

(2) Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit Hälfte des festgesetzten Betrages zu entschädigen.

(3) Stellen Feldgeschworene bei umfangreichen Abmarkungsgeschäften für den Transport des Abmarkungsmaterials und für das Einbringen von Grenzsteinen eigene Fahrzeuge zur Verfügung, so werden hierfür 13,00 € pro Stunde erstattet.

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Leiterin/den Leiter der Bücherei der Gemeinde Bolanden

(1) Die Leiterin / Der Leiter der Bücherei der Gemeinde Bolanden übt ein Ehrenamt i.S.d. § 18 GemO aus. Für die Tätigkeit als Leiter/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € gewährt.

(2) Die Stellvertreterin / Der Stellvertreterin erhält für den Fall der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung. Erfolgt die Vertretung der Leiterin / des Leiters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. § 9 Abs. 1.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für Beauftragte für das Glockengeläut, Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 8,00 € je volle Stunde.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 3. Januar 2001 außer Kraft.

Bolanden, 01.12.2004

In Vertretung:

gez. Paul

(Paul)
Erster Ortsbeigeordneter

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Mörsfeld vom 01.12.2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsfeld erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates Mörsfeld werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- Platz am Brunnen in der Ortsmitte

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wie sie in Absatz 4 genannt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates Mörsfeld

Regelungen über Art und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 4 Ortsbeigeordnete

Die Gemeinde Mörsfeld hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates Mörsfeld

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates Mörsfeld eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.

(2) Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit Hälfte des festgesetzten Betrages zu entschädigen.

(3) Stellen Feldgeschworene bei umfangreichen Abmarkungsgeschäften für den Transport des Abmarkungsmaterials und für das Einbringen von Grenzsteinen eigene Fahrzeuge zur Verfügung, so werden hierfür 13,00 € pro Stunde erstattet.

§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für Beauftragte für das Glockengeläut, Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 8,00 € je volle Stunde.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 3. Januar 2001 außer Kraft.

Mörsfeld, 01.12.2004

gez. Steinhauer

(Steinhauer)
Ortsbürgermeister

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Az.: VGW/825-33/19/Ku/Ko

B e k a n n t m a c h u n g

Erschließung des Neubaugebietes „Branntweinäcker“, Ortsgemeinde Bennhausen; Fertigstellung der Abwasserbeseitigung

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom 01.01.2002 zeigt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden an, dass im Neubaugebiet „Branntweinäcker“, in der Ortsgemeinde Bennhausen die öffentliche Abwasseranlage fertiggestellt ist und die Möglichkeit zum Anschluss besteht.

Damit sind die Voraussetzungen zum Anschluss- und Benutzungszwang erfüllt und es ist jeder Eigentümer eines im o.g. Bereich an die öffentliche Strasse angrenzenden Grundstücks verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in die jeweilige Abwasseranlage einzuleiten. Das Neubaugebiet wird im Trennsystem entwässert, dies bedeutet, für die Grundstücke wurden jeweils zwei Kanalhausanschlüsse hergestellt. Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerung ist besonders darauf zu achten, dass die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers in den entsprechenden Hausanschluss erfolgt.

Auf die Beschränkungen des Anschlussrechtes und die Einschränkungen des Benutzungsrechtes, wie dies in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung geregelt ist, wird ausdrücklich hingewiesen. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass Grundwasser (Drainagen) weder die Schmutzwasserkanalisation noch in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden darf.

Wer gegen die Einleitungsvorschriften der Allgemeinen Entwässerungssatzung verstößt handelt ordnungswidrig und muss mit Zwangsmaßnahmen oder Festsetzung einer Geldbuße rechnen und ist außerdem zum Schadenersatz verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 14.01.2005

Verbandsgemeindewerke

gez. Kurz

Kurz

Werkleiter

18.01.2005 Un/Br

BEKANNTMACHUNG

Die 6. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2004/2009 findet am

Mittwoch, dem 26. Januar 2005, 19.15 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Fischbachweg“, Stadt Kirchheimbolanden;
 - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Zustand und Wartung der städt. Kinderspielplätze; Sachstandsbericht durch Werkmeister Thomas
3. Beschaffung von Spielgeräten; Entscheidung über das weitere Vorgehen
4. Erlass einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Bereich Ziegelhütte; Satzungsbeschluss
5. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

6. Nutzungsvertrag Langstraße 30 (Verein Liedertafel)
7. Grundstücksangelegenheiten

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Der Wahlleiter der

Kirchheimbolanden, Datum

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden, Herr Vor u. Nachname ausscheidendes RM, hat sein Mandat aus persönlichen Gründen niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden vom 13. Juni 2004 wurde Frau Vor- und Zuname Narücker, Straße, PLZ und Ort als Nachfolger festgestellt.

Frau Zuname wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden verpflichtet.

Kirchheimbolanden, Datum
Der Wahlleiter

gez. Haas

(Haas)

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/04/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Kur- und Erholungsbereich“, Ortsgemeinde Dannenfels

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekannt gemacht, dass das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan **„Kur- und Erholungsbereich“**, durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den vom Gemeinderat Dannenfels am 28.04.2004 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Kur- und Erholungsbereich“ einschließlich der darin aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen mit Verfügung vom 13.08.2004, Az.: 610- 13 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Dannenfels die Grundstücke Pl.-Nrn.: 872 teilweise, 873 teilweise, 874 , 875, 1684/3, 1684/4 teilweise, 1684/5 teilweise, 1694/1, 1695/1, 1701, 1710 und 2441/6 teilweise.

2. **Satzung**

Der Gemeinderat Dannenfels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie des § 88 der LBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 28.04.04 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Kur- und Erholungsbereich“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Dannenfels die Grundstücke Pl.-Nr. 872 teilw., 873 teilw., 874 , 875, 1684/3, 1684/4 teilw., 1684/5 teilw., 1694/1, 1695/1, 1701, 1710 und 2441/6 teilweise.

Seite 2

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Januar 2004 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, Teil A planungsrechtliche Festsetzungen, Teil B bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie der Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Dannenfels, den 19.01.2005

gez. Denzer

(Denzer)
Ortsbürgermeister

Genehmigt mit Verfügung vom

13.08.2004. Az.: 610-13

Kirchheimbolanden, den 13.08.2004

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez. Gundlach

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Januar 2004

- textlichen Festsetzungen

- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Dannenfels, den 19.01.2005

gez. Denzer

(Denzer)
Ortsbürgermeister

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung und landespflegerischem Planungsbeitrag kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dannenfels, den 21.01.2005

gez. Denzer

(Denzer)

Ortsbürgermeister

Az.: 4/610-13/Gde. Namenszeichen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Hinterm Kirschgarten, Ortsgemeinde Rittersheim

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekanntgemacht, dass das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „Hinterm Kirschgarten“, durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den vom Gemeinderat Rittersheim am 17.11.2004 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Hinterm Kirschgarten“ mit Verfügung vom 10.01.2005, Az.: 6/610-13 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Rittersheim die Grundstücke Pl.-Nrn.: 120 teilweise, 122 teilweise, 123 teilweise und 166.

2. **Satzung**

Der Gemeinderat Rittersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 88 der LBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 17.11.2004 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Hinterm Kirschgarten“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Rittersheim die Grundstücke Pl.-Nrn.: 120 teilweise, 122 teilweise, 123 teilweise und 166.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom 14. September 2004 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

-Seite 2-

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Rittersheim, den 19.01.2005

gez. Ullrich

(Ullrich)
Ortsbürgermeister

Genehmigt:

mit Verfügung vom 10.01.2005

Az.:610-13

67292 Kirchheimbolanden, 10.01.05

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez. Gundlach

Der Bebauungsplan, bestehend aus
- Planurkunde vom 14. September 2004
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Rittersheim, den 19.01.2005

(Ullrich)
Ortsbürgermeister

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

-Seite 3-

5. Unbeachtlich sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rittersheim, den 21.01.2005

gez. Ullrich

(Ullrich)
Ortsbürgermeister